



S a t z u n g
der
Vierländer Schützengesellschaft
von 1592 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vierländer Schützengesellschaft von 1592 e.V.“. Er wird im Folgenden als Verein bezeichnet.
- 1.2 Der Verein ist bei dem Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister unter der Nr. VR 5277 eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.4 Der Verein führt ein Wappen, dessen Verwendung nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig ist.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Der Verein ist unmittelbares Mitglied des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. und dadurch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V.. Der Verein ist ferner Mitglied des Schützenkreises Sachsenwald e.V.. Zur Förderung seines Vereinszwecks kann sich der Verein weiteren Verbänden oder Vereinigungen anschließen.
- 1.7 Alle Ämter im Verein können - unabhängig von der Sprachform in dieser Satzung oder in anderen von dem Verein erlassenen Ordnungen – von weiblichen oder männlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

§ 2

Vereinszweck

- 2 Der Zweck des Vereins ist
 - 2.1 die Pflege und Förderung des Sportschießens als Amateursport nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes, des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V., des Schützenkreises Sachsenwald e. V. und anderer Verbände,

- 2.2 die Gewinnung der Einwohner des Heimatgebiets für das Sportschießen mit erlaubten Waffen,
- 2.3 die Pflege des Heimatgedankens,
- 2.4 die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens,
- 2.5 die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Betreuung der Jugendlichen,
- 2.6 die Aus- und Fortbildung von Sportschützen und Sportschützinnen sowie der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins,
- 2.7 durch Organisation von oder Teilnahme an Wettkämpfen und Begegnungen mit in- und ausländischen Gruppen Bereitschaft zu nationaler und internationaler Verständigung zu wecken,
- 2.8 die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten.

§ 3 **Tätigkeitsgrundsätze**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- 3.2 Im Verein ist jede Form militärischer oder vormilitärischer Ausbildung ausgeschlossen.
- 3.3 Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- 3.4 Der Verein tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein.
- 3.5 Alle Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleiden, arbeiten ehrenamtlich. Sie können nur den Ersatz nachgewiesener Auslagen verlangen.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- 4.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Die Mitglieder erhalten keine Anteile an einem eventuellen Überschuß und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige

Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 4.5 Ein Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V. unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Im Falle der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind alle Steuerforderungen, die als Folge der Aberkennung geltend gemacht werden, aus dem Vereinsvermögen zu zahlen.

§ 5

Arten der Vereinsmitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus:
 - 5.1.1 ordentlichen Mitgliedern,
 - 5.1.2 jugendlichen Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 5.1.3 fördernden Mitgliedern.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder haben im Verein alle Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 5.3.1 Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des Vorstandes als ordentliche Mitglieder übernommen werden. Zuvor hat der Vorstand eine Stellungnahme des Jugendleiters zu der Frage einzuholen, ob Gründe gegen den Verbleib im Verein vorliegen. Liegen Gründe gegen den Verbleib im Verein vor und können diese Gründe in einem Gespräch des Vorstandes mit dem Mitglied nicht ausgeräumt werden, kann der Vorstand dem Mitglied den Rat zum Austritt erteilen.
- 5.3.2 Wird der Rat zum Austritt nicht binnen sechs Monaten befolgt, endet die Mitgliedschaft am Ende des laufenden Kalenderjahres. Nach dem Ende der Mitgliedschaft kann erneut ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 6.2 gestellt werden.
- 5.4 Ordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht in die Ämter des ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie des ersten oder zweiten Schatzmeisters gewählt werden.
- 5.5 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen und den Verein durch Geldleistungen fördern. Darüber hinaus haben sie im Verein keine Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist befugt, fördernden Mitgliedern durch schriftlichen Vertrag eingeschränkte Besuchs- und Nutzungsrechte einzuräumen.
- 5.6 Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur auf die gleiche Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten.
- 6.2 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen persönlichen Daten sind anzugeben. Zugleich ist die Einwilligung zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der persönlichen Daten im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins sowie zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist endgültig, sie ist nicht anfechtbar.
- 6.5 Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis. Mit der Entgegennahme des Mitgliedsausweises gilt die Zustimmung des Mitglieds zur Speicherung und weiterer Behandlung seiner persönlichen Daten für die Zwecke der Vereinsarbeit als erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch auf Aushändigung der Satzung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Jugendlichen durch Nichtbefolgung des Rats zum Austritt gemäß § 5.3.2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ferner in den durch die Satzung festgelegten Fällen durch Streichung von der Mitgliederliste beenden. Diese Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs zulässig und muss spätestens bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Geht die Erklärung verspätet ein, so ist der Austritt grundsätzlich erst zum nächsten Austrittstermin wirksam, soweit nicht der Vorstand eine andere Entscheidung trifft.
- 7.3 Nicht volljährige Mitglieder müssen der Austrittserklärung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten beifügen.
- 7.4 Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen, wobei die erste Mahnung erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Geldleistungen bleibt trotz der Streichung von der Mitgliederliste unberührt. Gegen den Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte

Vorstand abschließend.

- 7.5.1 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen hat oder in der Person des Mitgliedes ein anderer die Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
- 7.5.2 Ausschließungsgründe können insbesondere sein:
- 7.5.2.1 eine grobe Verletzung des Ansehens oder der Belange oder der Interessen des Vereins sowie wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- 7.5.2.2 schuldhaft grobe Verstöße gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand oder Vereinskameradschaft, unehrenhaftes Verhalten in und/oder außerhalb des Vereins, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht,
- 7.5.2.3 die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte des Mitglieds.
- 7.5.3 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 7.6 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht abschließend.
- 7.7 Beim Ausscheiden aus dem Verein sind der Mitgliedsausweis und andere dem Verein gehörende Gegenstände unverzüglich an den Verein zu Händen des ersten Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Vorstands zurückzugeben.

§ 8 **Rechte der Mitglieder**

- 8.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Teilhabe an den sportlichen Möglichkeiten und Einrichtungen des Vereins und an seinen Veranstaltungen, die sich aus seinem Zweck (§ 2) ergeben. Dies gilt grundsätzlich nicht für fördernde Mitglieder.
- 8.2 Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Nutzung der Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins. Er kann fördernde Mitglieder zu den Veranstaltungen des Vereins einladen.
- 8.3 Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie haben passives Wahlrecht mit der Einschränkung, dass sie in die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erst gewählt werden dürfen, wenn sie dem Verein länger als drei Jahre ununterbrochen angehört haben.
- 8.4.1 Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Wahl- oder Stimmrecht. Dies gilt nicht für Versammlungen und Wahlen nach der Jugendordnung.

- 8.4.2 An den Mitgliederversammlungen können jugendliche Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen werden ihre Interessen durch den Jugendleiter vertreten.
- 8.5 Eine Übertragung des Stimm- oder Wahlrechtes ist ausgeschlossen.
- 8.6 Die Mitglieder des Vereins erhalten mit der Beitragszahlung Rechtsschutz im Rahmen der vom Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V. für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht.

§ 9 **Pflichten der Mitglieder**

- 9.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten und zu befolgen, seine Bestrebungen und Interessen nach bestem Können zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die festgesetzten Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Sie sind weiter verpflichtet, die waffenrechtlichen Bestimmungen sowie die vom Deutschen Schützenbund für seine Mitglieder und von den sonstigen Dachverbänden und Vereinen, in denen der Verein unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist (§ 1.6), in Bezug auf die Ausübung des Sports erlassenen Ordnungen zu befolgen. Satz 1 und 2 gilt auch für fördernde Mitglieder.
- 9.2 Jedes volljährige Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, eine Sachkundeprüfung nach den Vorschriften des Waffengesetzes (Waffensachkundeprüfung) abzulegen. Dies gilt nicht, wenn die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit den dem Waffengesetz unterliegenden Waffen bereits auf andere geeignete Weise erworben wurde. Der Vorstand entscheidet in besonderen Ausnahmefällen über eine Entbindung von dieser Verpflichtung. Er kann in diesem Fall Auflagen erteilen. Bei Benutzung der Anlagen für das Sportschießen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die vom Vorstand sowie den eingesetzten Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen zu befolgen.
- 9.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Daten, die für die Arbeit im Verein benötigt werden, dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.
- 9.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei der Benutzung der Schiessstände oder der Sportgeräte die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu beachten. Den Anordnungen des Schießleiters oder der Aufsicht ist Folge zu leisten.
- 9.5 Alle Amtsträger des Vereins sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten und Mitteilungen, die in Ausübung ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangen und die nicht zur Weitergabe bestimmt oder geeignet sind, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 9.6 Für die Beilegung von Streitigkeiten gelten die folgenden besonderen Regelungen:
- 9.6.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei bestimmten, in der Satzung des Deutschen Schützenbundes (§ 15 Ziffer 8c) aufgeführten Streitigkeiten, die sich aus den vom Deutschen Schützenbund erlassenen Ordnungen (z.B. Sportordnung) ergeben, Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeiten den Rechtsorganen des Deutschen Schützenbundes zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht gemäß der Regelung in der Satzung des Deutschen Schützenbundes anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen.

- 9.6.2 Für alle Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen oder die in irgendeiner Form mit der Tätigkeit im Verein, mit dem Zweck, mit seinen Bestrebungen oder mit seiner Satzung in Zusammenhang stehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Streitigkeiten über das Ende der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied die Entscheidung der Organe des Vereins nicht akzeptiert. In solchen gerichtlichen Verfahren können nur Verstöße gegen die Satzung vorgebracht werden. Ebenso ausgenommen ist die gerichtliche Geltendmachung ausstehender Geldforderungen (Beiträge, Aufnahmegeld oder Umlagen) des Vereins.
- 9.6.3 Die abschließende Entscheidung für die Beilegung aller der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogenen Streitigkeiten trifft das Schiedsgericht.

§ 10 **Aufnahmegeld und Beiträge**

- 10.1 Bei der Aufnahme in den Verein kann ein Aufnahmegeld erhoben werden. Die Höhe des Aufnahmegeldes wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 10.2 Alle Mitglieder des Vereins haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 10.3 Ehrenmitgliedern ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
- 10.4 Einzelheiten der Zahlung der Mitgliedsbeiträge können in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- 10.5 Eintrittsgeld und Beitragszahlungen sind Bringschulden. Beitragszahlungen sind grundsätzlich unbar im Bankeinzugsverfahren vorzunehmen. Über Ausnahmen von der Verpflichtung der Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren entscheidet der Vorstand.
- 10.6 Über Anträge auf Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen oder Umlagen entscheidet der Vorstand gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- 10.7 Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung zuzüglich aller entstehenden Kosten gerichtlich eingezogen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- 10.8 Durch die Genehmigung von Anträgen gemäß § 8.6 werden die übrigen satzungsgemäßen Pflichten und Rechte der Mitglieder nicht berührt.

§ 11 **Schützenjugend des Vereins**

- 11.1 Die jugendlichen Mitglieder, der Jugendleiter und weitere für die Jugendarbeit berufene Mitglieder des Vereins bilden die Schützenjugend des Vereins.
- 11.2 Die Schützenjugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

- 11.3 Die Schützenjugend regelt ihre Belange unter Beachtung der Satzung selbstverantwortlich nach Maßgabe der Jugendordnung.

§ 12 **Organe des Vereins**

12 Organe des Vereins sind:

- 12.1 die Mitgliederversammlung,
- 12.2 der Vorstand,
- 12.3 der erweiterte Vorstand,
- 12.4 die Sportkommission,
- 12.5 die Jugendversammlung,
- 12.6 das Schiedsgericht.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
- 13.1.1 Satzungsänderungen,
 - 13.1.2 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Davon ausgenommen ist der Jugendleiter, der von der Jugendversammlung gewählt wird,
 - 13.1.3 Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - 13.1.4 Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters,
 - 13.1.5 Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder des Schiedsgerichtes aus ihrem Amt,
 - 13.1.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes,
 - 13.1.7 Festsetzung von Umlagen, die der Höhe nach im Geschäftsjahr den Betrag des Jahresbeitrages für das Mitglied nicht überschreiten dürfen,
 - 13.1.8 Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - 13.1.9 Wahl der Kassenprüfer,
 - 13.1.10 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 13.1.11 Erlass von Ordnungen zur Regelung bestimmter Angelegenheiten,
 - 13.1.12 Bestätigung der Jugendordnung,
 - 13.1.13 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet im Übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung den anderen Organen (§ 12) zur Erledigung zugewiesen sind.
- 13.3 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird grundsätzlich einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, und zwar im ersten Kalendervierteljahr, durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe bei der Post. Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- 13.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 13.6 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss grundsätzlich enthalten:
- 13.6.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - 13.6.2 Genehmigung des vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden sowie dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schriftführer und dem Schatzmeister zur Einsicht ausgelegten Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - 13.6.3 Bericht des ersten Vorsitzenden,
 - 13.6.4 Bericht des ersten Sportleiters,
 - 13.6.5 Bericht des ersten Schatzmeisters,
 - 13.6.6 Bericht des Jugendleiters,
 - 13.6.7 Berichte der Ausschüsse,
 - 13.6.8 Bericht der Kassenprüfer,
 - 13.6.9 Entlastung des Vorstandes und des ersten Schatzmeisters,
 - 13.6.10 Wahlen, soweit nach der Satzung erforderlich,
 - 13.6.11 Genehmigung des Haushaltsplans,
 - 13.6.12 Anträge,
 - 13.6.13 Verschiedenes (allgemeine Aussprache).
- 13.7.1 Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sein sollen, müssen schriftlich und mit einer Begründung versehen 14 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand eingehen.
- 13.7.2 Verspätet eingereichte Anträge oder Dringlichkeitsanträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden und keinen Tagesordnungspunkt der Versammlung betreffen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der sofortigen Behandlung zustimmt.
- 13.8 Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer oder eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes Entlastung, sofern der Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr alle Angelegenheiten des Vereins ordnungsgemäß und ohne begründete Beanstandung erledigt hat.
- 13.9 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn
- 14.1.1 der Vorstand dies für erforderlich hält,
 - 14.1.2 die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird,
 - 14.1.3 das Schiedsgericht die Einberufung verlangt,

- 14.1.4 drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit einer Begründung die Auflösung des Vereins fordert.
- 14.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens nach § 14.1.2 oder § 14.1.3 mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Dabei sind die Gründe der Einberufung und Anträge, über die entschieden werden soll, anzugeben. § 13.6 gilt entsprechend.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 15 **Vorstand**

- 15.1 Der Vorstand besteht aus:
- 15.1.1 dem ersten Vorsitzenden,
 - 15.1.2 dem zweiten Vorsitzenden,
 - 15.1.3 dem ersten Schriftführer,
 - 15.1.4 dem ersten Schatzmeister,
 - 15.1.5 dem ersten Sportleiter,
 - 15.1.6 dem Schießobmann,
 - 15.1.7 dem Jugendleiter,
 - 15.1.8 der Damenleiterin.
- 15.2 Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der erste Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 15.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihr Amt einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Wahlen für das Amt des ersten Vorsitzenden, des ersten Kassierers und des zweiten Schriftführers haben jeweils um ein Jahr versetzt zu den Wahlen für die weiteren Ämter im Vorstand zu erfolgen.
- 15.4 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit das Recht, an dessen Stelle bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 15.5 Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein dem Vorstand angehörendes Mitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.
- 15.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden kann schriftlich, durch elektronische Medien, mündlich oder

fernmündlich erfolgen. Für Beschlüsse mit finanzieller oder in anderer Weise erheblicher Auswirkung ist die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung erforderlich.

- 15.7 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 15.8 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder oder andere sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 16

Aufgabenbereich des Vorstandes

- 16.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 16.1.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 16.1.2 Erstellung des Haushaltsvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - 16.1.3 Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - 16.1.4 ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
 - 16.1.5 Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - 16.1.6 Entscheidung über den Übertritt von jugendlichen Mitgliedern zu ordentlichen Mitgliedern;
 - 16.1.7 Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
 - 16.1.8 Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
 - 16.1.9 Antragstellung an das Schiedsgericht zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
 - 16.1.10 Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, über Stundung oder ganz oder teilweisen Erlass der Beiträge oder Umlagen. Gleiches gilt in Fällen, in denen aus anderen Gründen der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden kann;
 - 16.1.11 Einrichtung von Sportabteilungen für bestimmte Sportdisziplinen;
 - 16.1.12 Bestellung der Leiter der Sportabteilungen und deren Vertreter auf Vorschlag der Sportkommission;
 - 16.1.13 Vornahme von Ehrungen für verdiente Mitglieder. Davon ausgenommen ist die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die durch die Mitgliederversammlung erfolgt.
- 16.2 Der Vorstand ist berechtigt, erforderlich erscheinende Ausgaben, die nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind, zu beschließen, wenn der Gesamtbetrag dieser Ausgaben im Haushaltsjahr den Betrag von insgesamt Euro 3.000,- nicht überschreitet.
- 16.3 Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 17
Besonderer Aufgabenkreis der einzelnen
Vorstandsmitglieder

- 17.1 Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im erweiterten Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 17.2 Im Falle einer Verhinderung wird der erste Vorsitzende grundsätzlich von dem zweiten Vorsitzenden vertreten.
- 17.3 Der Schriftführer hat die Vorstandsmitglieder bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt regelmäßig die Führung des Protokolls in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
- 17.4 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den Verein verantwortlich.
- 17.5 Der Sportleiter ist grundsätzlich für alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- 17.6 Der Schießobmann ist für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Schiessbereiches nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Schießordnung und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

§ 18
Erweiterter Vorstand

- 18.1 Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- 18.1.1 die Mitglieder des Vorstandes,
 - 18.1.2 der zweite Schriftführer,
 - 18.1.3 der zweite Schatzmeister,
 - 18.1.4 der zweite Sportleiter,
 - 18.1.5 der Platzmeister,
 - 18.1.6 der Organisationsausschußvorsitzende,
 - 18.1.7 der Jungschützenobmann,
 - 18.1.8 der Pressesprecher.
- 18.2 Die in den §§ 18.1.2 bis 18.1.8 aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 18.3 Für die Einberufung des erweiterten Vorstandes findet § 15.6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Beschlussfähigkeit vorliegt, wenn mindestens acht Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- 18.4 Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist im Wesentlichen die Beratung des Vorstandes.

- 18.5 Der erweiterte Vorstand entscheidet abschließend über Einsprüche gegen die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 19 **Sportkommission**

- 19.1 Die Sportkommission ist zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über Verstöße gegen Regelungen in Bezug auf die Ausübung des Sports. Erscheint die Ahndung eines Verstoßes geboten, obliegt die weitere Behandlung dem Vorstand.
- 19.2 Der Sportkommission gehören an:
- 19.2.1 der erste Sportleiter als Vorsitzender,
 - 19.2.2 der zweite Sportleiter,
 - 19.2.3 alle Leiter der einzelnen Schießsportabteilungen und Wettkampfgruppen oder ihre Vertreter,
 - 19.2.4 der Schießobmann,
 - 19.2.5 der Jugendleiter,
 - 19.2.6 der Jungschützenobmann.
- 19.3 Die Sportkommission wird vom ersten Sportleiter einberufen und geleitet. Sie tagt nach Bedarf.
- 19.4 Die Sportkommission bestimmt für ihre Sitzungen selbst einen Protokollführer.
- 19.5 Die Sportkommission benennt die Leiter der Wettkampfgruppen und ihre Vertreter.

§ 20 **Organisationsausschuss**

- 20.1 Dem Organisationsausschuss obliegt die Planung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, soweit sie nicht den Sportbereich betreffen.
- 20.2 Dem Organisationsausschuss gehören regelmäßig an:
- 20.2.1 der Organisationsausschussvorsitzende,
 - 20.2.2 weitere Mitglieder des Vereins, die nach Bedarf vom Vorstand oder dem Organisationsausschussvorsitzenden berufen werden.
- 20.3 Der Organisationsausschuss unterliegt den Weisungen des Vorstandes.

§ 21 **Sonderbeauftragte / Sonderausschüsse**

- 21.1 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können einzelne Mitglieder zu Sonderbeauftragten bestellt oder Sonderausschüsse in erforderlicher Stärke gebildet werden. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt oder, wenn es erforderlich ist, vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestellt. Nach Erledigung der Aufgabe, die die Mitgliederversammlung feststellt, ist ein Sonderausschuss aufgelöst, dem Sonderbeauftragten ist Entlastung zu erteilen.

§ 22 **Schiedsgericht**

- 22.1 Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während dieses Zeitraumes kann der Vorstand ein Mitglied benennen, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds wahrnimmt.
- 22.2 Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens während der vorangegangenen fünf Jahre ununterbrochen angehört haben und über vierzig Jahre alt sind. Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes dürfen nicht in das Schiedsgericht gewählt werden.
- 22.3 Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden selbst. Er ist in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 22.4 Das Schiedsgericht trägt höchste Verantwortung. Er stellt die letzte Berufungsinstanz des Vereins dar und hat insoweit auf die Einhaltung der Satzung zu achten. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Beginn der Mitgliedschaft oder dem Ausschluss aus dem Verein Satzungsverstöße geltend gemacht werden (vgl. § 9.6.2). Über das Ergebnis aller vom ihm durchgeführten Verfahren, die unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze durchzuführen sind, hat das Schiedsgericht dem Vorstand zu berichten.
- 22.5 Über alle Sitzungen des Schiedsgerichtes sind von diesem Protokolle zu führen. Sie werden von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts aufbewahrt. Die Protokolle sind von drei Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben.
- 22.6 Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung über:
- 22.6.1 Streitigkeiten unter Mitgliedern, soweit das Interesse des Vereins berührt wird,
 - 22.6.2 den Einspruch gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - 22.6.3 Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder die Erteilung des Rats zum Austritt,
 - 22.6.4 die Aberkennung einer Ehrung. Davon ausgenommen ist die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 22.7 Das Schiedsgericht kann bei Entscheidungen über Streitigkeiten unter Mitgliedern folgende Maßnahmen treffen:
- 22.7.1 Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - 22.7.2 Erteilung einer Verwarnung oder eines Verweises,
 - 22.7.3 Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung eines Amtes innerhalb des Vereins für einen begrenzten Zeitraum, jedoch höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtsenthebung mit sofortiger Wirkung ist zulässig.
 - 22.7.4 Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins für einen begrenzten Zeitraum, jedoch nicht länger als für ein Jahr.
- 22.8 Das Schiedsgericht wird tätig
- 22.8.1 auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung,
 - 22.8.2 auf Beschluss des Vorstandes,

- 22.8.3 auf Anrufung der Kassenprüfer,
 - 22.8.4 auf Anrufung eines Antragstellers wegen der Ablehnung seines Aufnahmeantrages durch den Vorstand,
 - 22.8.5 auf Anrufung eines Mitglieds wegen der Erteilung des Rats zum Austritt durch den Vorstand,
 - 22.8.6 bei Streitigkeiten auf Anrufung einer der streitenden Parteien.
- 22.9 Die Anrufung des Schiedsgerichts muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.
- 22.10 Das Verfahren des Schiedsgerichtes ist nicht öffentlich. Es endet mit einer Entscheidung, die den Beteiligten mit Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben ist.
- 22.11 Im Falle der endgültigen Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht eine Begründung nicht gegeben zu werden.
- 22.12 Das Schiedsgericht bestimmt, ob und in welcher Form die getroffene Entscheidung innerhalb des Vereins bekannt gemacht werden soll.

§ 23 **Kassenprüfer**

- 23.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 23.2 Es sind jeweils so viele Kassenprüfer zu wählen, dass für jedes Kalenderjahr drei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
- 23.3 Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gleichzeitige Wiederwahl von zwei Kassenprüfern ist unzulässig.
- 23.4 Die Kassenprüfung wird von den beiden zuerst gewählten Kassenprüfern (1. und 2. Kassenprüfer) vorgenommen. Im Verhinderungsfalle tritt der zuletzt gewählte Kassenprüfer (3. Kassenprüfer) an die Stelle des verhinderten Kassenprüfers. Nach der Kassenprüfung und dem Bericht in der Mitgliederversammlung scheidet der jeweils 1. Kassenprüfer aus dem Amt aus. Die verbleibenden Kassenprüfer rücken an die 1. und 2. Stelle auf.
- 23.5 Die Kassenprüfer haben das Recht, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen des Vereins (einschließlich der Bargeldkassen) jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, die Protokolle der Sitzungen der Organe einzusehen. Sie haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres an Hand des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses eine gründliche Prüfung vorzunehmen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Ausgaben festzustellen. Bei der Prüfung ist neben dem Schatzmeister einer der Vorsitzenden hinzuzuziehen.
- 23.6 Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Wird eine ordnungsgemäße Kassenführung festgestellt, dann kann der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters gestellt werden.
- 23.7 Die Prüfer sind verpflichtet, bei etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten den Vorstand unverzüglich zu informieren. Sie haben das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

§ 24 **Datenschutz**

- 24.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Verein und seiner Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 24.2 Der Verein übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an den Schützenverband Hamburg und Umgegend und andere Verbände oder Vereine, soweit er durch seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit seiner Mitglieder bei diesen hierzu verpflichtet ist. Die Übermittlung der Daten ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt.
- 24.3 Der Verein informiert im Rahmen seiner Pressearbeit die Medien über besondere Ereignisse, insbesondere auch über Ergebnisse von Wettkämpfen. Derartige Informationen können personenbezogene Daten der Mitglieder (Vorname, Name, Geburtsjahrgang/Altersklasse nach der Sportordnung) enthalten. Ebenso werden solche personenbezogene Daten auf der Internet-Homepage des Vereins veröffentlicht, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.
- 24.4 Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird von dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter die Einwilligung eingeholt, die erhobenen personenbezogenen Daten im Sinne des Vereinszwecks verarbeiten und/oder für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt jedoch dann gleichzeitig den Verlust der Ausübung bestimmter - mit der Datenerhebung und ihrer Nutzung in Zusammenhang stehender - Rechte innerhalb oder außerhalb des Vereins, z. B. das Recht der Teilnahme an Meisterschaften oder an anderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen.
- 24.5 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- 24.5.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 24.5.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 24.5.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - 24.5.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 24.6 Dem Vorstand und allen anderen Amtsträgern des Vereins ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder aus ihren Ämtern oder dem Verein weiter. Soweit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben auf privaten Datenträgern der aus dem Amt oder der Funktion ausgeschiedenen Personen vereinsbezogene persönliche Daten gespeichert wurden, sind diese Daten nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Funktion zu löschen.

§ 25

Allgemeine Bestimmungen

25.1 Protokollführung:

- 25.1.1 Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sollen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, Protokolle geführt werden, in denen insbesondere der Wortlaut der gefassten Beschlüsse genau festzuhalten ist. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Vorsitzenden des Organs und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom ersten Schriftführer aufzubewahren.
- 25.1.2 Über Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle nur geführt, wenn dies erforderlich erscheint oder die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder dies verlangt. § 25.1.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 25.1.3 Beschlüsse aller Organe und Ausschüsse sind immer zu protokollieren.

25.2 Wahlen und Abstimmungen:

- 25.2.1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 25.2.2 Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Wahl (mit Stimmzetteln) findet nur statt, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht oder sich drei Mitglieder für eine geheime Wahl oder Abstimmung aussprechen.
- 25.2.3 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen für ein Amt mehr als zwei Personen zur Wahl und erhält keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, dann findet zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmenanteile erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Bewerber, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei einer Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

25.3 Wahlzeit:

Für alle Wahlen in Ämter und Funktionen gilt grundsätzlich eine Wahlzeit von zwei Jahren, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

25.4 Ausschüsse:

Jeder Ausschuss, Beauftragter für besondere Aufgaben oder Sonderausschuss verwaltet das ihm zugewiesene Aufgabengebiet und arbeitet in seiner Sparte – im Einvernehmen und in Übereinstimmung mit dem Vorstand – selbständig. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Der erste Vorsitzende ist von der Einberufung dieser Sitzungen zeitgerecht zu unterrichten.

§ 26 **Haftung des Vereins**

26 Der Verein haftet nicht für Schäden, die anlässlich der Ausübung des Sports, der Benutzung der Sporteinrichtungen sowie der Sportgeräte, oder im Rahmen von Veranstaltungen oder Sitzungen entstanden sind. Versicherungsschutz besteht über die Mitgliedschaft im Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V..

§ 27 **Auflösung des Vereins**

- 27.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung der Vierländer Schützengesellschaft von 1592 e. V.“ lautet.
- 27.2 Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder einen dahingehenden, schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand richtet. Der Vorstand hat dann diese Versammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche und einer längsten Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 27.3 Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 27.4 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 27.5 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V. mit der ausdrücklichen Auflage, das Gesamtvermögen einschließlich eventueller Erträge nur für gemeinnützige Zwecke des Sportschießens und der Jugendertüchtigung in Hamburg zu verwenden.
- 27.6 Vor einer anderweitigen Verwendung ist das Vermögen einschließlich aller Sportgeräte für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung eines Sportschützenvereins in Hamburg-Bergedorf kommt und diesem Verein wieder die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird. Diesem Verein ist dann gegebenenfalls das Vermögen zu übertragen.
- 27.7 Eine Übertragung des Vereinsvermögens oder von Teilen des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
- 27.8 Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 28 **Inkrafttreten**

28 Mit Inkrafttreten dieser Satzung durch ihre Annahme in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2009 und ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg tritt die bisherige Satzung vom 16. Februar 1975 außer Kraft.

Hamburg, den